

99088006000000, 99088006000000

Schulpflicht

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8665505/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088006000000, 99088006000000
Leistungsbezeichnung I	Schulpflicht
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	schulpflicht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Kultusministerium
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a56b514e-c7d1-384c-889b-1c47d9b9cdb6 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a56b514e-c7d1-384c-889b-1c47d9b9cdb6
Teaser	
Volltext	Alle Kinder, die bis zu einem festen Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten noch nicht genügend entwickelt sind, können um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen. Der Stichtag für die Schulpflicht in Niedersachsen wird in drei Schritten vom 30. Juni eines Jahres auf den 30. September verlegt. Um den Schulträgern und Eltern genügend Zeit zu lassen, sich auf die Veränderung einzustellen, wurden erstmalig 2010 Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. Juli 2010 das sechste Lebensjahr vollendet hatten. 2011 wird dann der Stichtag der 31. August sein und ab 2012 der 30. September. Das heißt, schulpflichtig werden • mit Beginn des Schuljahres 2011/ 2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, • mit Beginn des Schuljahres 2012/ 2013 alle Kinder, die bis zum 30. September (2012) das sechste Lebensjahr vollenden. Von 2012 an kommt die Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erstmalig

Modul	Sachverhalt
	zur Anwendung und gilt dann für die nachfolgenden Schuljahre entsprechend - Stichtag ist dann jeweils der 30. September. Die Schulpflicht dauert grundsätzlich 12 Schuljahre. Sie gliedert sich in die mindestens neunjährige Vollzeitschulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Im Anschluss wird die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule oder für Auszubildende durch den Besuch der Berufsschule erfüllt. Sie kann im Einzelfall auch verkürzt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler ein Schuljahr übersprungen oder eine Schule im Ausland besucht haben. Auf die Schulzeit können die Dauer einer Zurückstellung vom Schulbesuch sowie das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden. Auch die Dauer eines Ruhens der Schulpflicht wird angerechnet. Weitere Informationen: https://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1838&article_id=6470&psmand=8 https://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1838&article_id=6470&psmand=8
Erforderliche Unterlagen	Es werden Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem

Modul	Sachverhalt
	"Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. Mehr Informationen unter: Verwaltungsleistung als einheitliche Stelle
Rechtsbehelf	
Kurztext	Alle Kinder, die bis zu einem festen Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Schule, an der Sie Ihr Kind anmelden möchten.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Schulpflicht, Compulsory education